

Gestattungsvertrag

Zwischen dem

Re-Nr/.....

St-Nr. 257/141/50206

Markt Giebelstadt, Marktplatz 3, 97232 Giebelstadt,
- nachfolgend Gemeinde genannt - Tel. 09334/808-0

und

- nachfolgend Veranstalter genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

1. Dem Veranstalter wird zur Aufführung von „.....“ am

(Hausmeister: Herr Karl-Heinz Schneider, Am Sportplatz 4, Giebelstadt, Handy 0160/90669521)
(Vertretung: Hausmeister Steigerwald, Handy 0151/12149983 oder 09334/1660)
(einschl. Auf- und Abbau) die Benutzung der **Mehrzweckhalle** (Gestattungsobjekt MZH) mit Küche, Schankraum, Tribünen, Regieraum, Foyer mit Garderobe, WC, Duschen gestattet.

Läuft die Veranstaltung nicht im Sinne der Anmeldung, ist der geschlossene Vertrag nichtig.

2. Die Nutzung anderer Räume oder auch der Vorfläche (Sportplatz) des Gestattungsobjektes ist durch diesen Vertrag nicht geregelt und nicht gestattet; ggf. bedarf sie einer eigenen schriftlichen Vereinbarung. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen der Besucher auf dem Parkplatz wird hiermit gestattet.
3. Das Gestattungsobjekt wird in dem Zustand übernommen, in dem es sich im Zeitpunkt der Inbesitznahme befindet. Auf Mängleinrede wird von Seiten des Veranstalters verzichtet.
4. Der Veranstalter verpflichtet sich, das Gestattungsobjekt MZH mit seinen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 2

- | | ganze Halle | 2/3 Halle |
|--------------------------------|-------------|-----------|
| 1. Das Nutzungsentgelt beträgt | € | |
| zzgl. 19 % MWST. | € | |
| Gesamtbetrag | € | |

2. Der Veranstalter hinterlegt beim Markt Giebelstadt **vor Beginn** der Veranstaltung eine **Kaution** in Höhe von € ***,-- * für evtl. entstehende Reinigungs- oder Reparaturarbeiten.** (s. § 4 Abs. 3 und § 6 Abs. 1).

Die Kaution bitte ich auf folgendes Konto zurück zu überweisen:

Name des Konto-Inhabers:.....

IBAN.....

Dieser Betrag ist nach Beendigung der Veranstaltung und nach Räumung des Vertragsobjektes voll zurückzuerstatten, wenn der Markt keine Reinigungs- oder Reparaturarbeiten zur Wiederherstellung des alten Zustandes vornehmen muss. Eventuell entstehende Kosten für solche Arbeiten werden gegen Nachweis einbehalten. Der hinterlegte Betrag wird nicht verzinst.

3. Der **Gesamtbetrag von * €** ist im Voraus an die **Sparkasse Mainfranken Würzburg**, IBAN: DE36 7905 0000 0570 1021 52, BIC: BYLADEM1SWU oder **VR-Bank Würzburg**, IBAN: DE47 7909 0000 0003 5140 72, BIC: GENODEF1WU1, unter Angabe des **Aktenzeichens** „.....“ **bis spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung** zu entrichten.
- **Eine gesonderte Rechnungstellung erfolgt nicht.**

4. Ist der vorgenannte Betrag eine Woche vor der Veranstaltung dem Konto nicht gutgeschrieben, besteht seitens des Gestattungsnehmers kein Anspruch auf Überlassung des Gestattungsobjektes.
5. Nachlass vom Nutzungsentgelt wird nicht gewährt, auch nicht, wenn das Gestattungsobjekt ganz oder teilweise nicht benutzt wird.
6. Der Veranstalter verzichtet ausdrücklich, gegenüber dem Nutzungsentgelt mit einer Gegenforderung aufzurechnen oder ein Minderungs- oder Zurückhaltungsrecht auszuüben.

§ 3

1. Die überlassenen Räume dürfen nur zu der in § 1 genannten Veranstaltung genutzt werden. Eine andere Nutzung (z. B. Verkaufsstände bei Konzerten) bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
2. Die zuständigen Beauftragten der Gemeinde haben jederzeit Zutritt zu allen Teilen des Gestattungsobjektes.
3. Untervermietung und Übertragung des Benutzungsrechtes an einen Dritten oder anderen Veranstalter ist nicht gestattet.

§ 4

1. Die Gemeinde leistet für Veränderungen am Gestattungsobjekt sowie gegen Störungen in der Benutzung keine Gewähr. Der Veranstalter trägt alle Gefahren, die mit der Benutzung der Räume und mit dem Publikumsverkehr von, zu und in dem Gestattungsobjekt zusammenhängen. Falls der Veranstalter infolge höherer Gewalt das Verfügungsrecht über das Gestattungsobjekt nicht mehr ausüben kann, stehen im keinerlei Ersatzansprüche gegen die Gemeinde zu.
2. Der Veranstalter haftet auch für alle Schäden, die der Gemeinde oder Dritten durch ihn, seine Vertreter, Bevollmächtigten, Angestellten, Besucher usw. entstehen. Der Veranstalter verzichtet ausdrücklich darauf, sich von seiner Haftpflicht durch Berufung auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu befreien.

Er kommt insbesondere für alle Ansprüche auf, die von Dritten für erlittene Personen- oder Sachschäden gegen die Gemeinde erhoben werden. Der Veranstalter wird etwaige Urteile aus Schadensersatzprozessen gegen den Markt Giebelstadt gegen sich gelten lassen oder er übernimmt die Prozessführung anstelle der Gemeinde.

3. Schäden, die am Gestattungsobjekt (Gebäude, Einrichtung und Außenanlagen) entstehen, werden von der Gemeinde behoben und dem Veranstalter in Rechnung gestellt bzw. mit der Kautions gem. § 2 Abs. 2 verrechnet.
4. Die Überwachung des Gestattungsobjektes sowie der dort befindlichen Sachen und Einrichtungen obliegt ausschließlich dem Veranstalter. Die Gemeinde übernimmt für etwa eintretende Verluste und Schäden, sie mögen verursacht sein, wodurch sie wollen, keinerlei Haftung oder Entschädigungspflicht.

Soweit eine Garderobenbenutzung erfolgt, sorgt der Veranstalter für das Aufsichts- und Bedienungspersonal.

§ 5

1. Die Veranstaltung darf weder den Gesetzen und den guten Sitten zuwiderlaufen, noch dem Ansehen der Gemeinde abträglich sein.
2. Etwa erforderliche öffentlich rechtliche Genehmigungen, Anordnungen usw. hinsichtlich der Benutzung des Gestattungsobjektes werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Die für die Benutzung des Gestattungsobjektes maßgebenden Vorschriften (z. B. Fassungsvermögen) sind genau zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass für die von ihm in dem Gestattungsobjekt vorgesehene Veranstaltung die behördliche Genehmigung (Amt für öffentliche Ordnung z. B. **Sperrstundenverlängerung, Schankerlaubnis** etc.) oder andere erforderliche Genehmigungen rechtzeitig beantragt und erteilt werden.

3. Das Plakatieren und öffentliche Werben für die Veranstaltung sind ohne gesonderte Erlaubnis nicht gestattet.
4. Erforderliche Aufführungsrechte der Verlage und Erlaubnisse der GEMA sind durch den Veranstalter selbst zu erwirken.
5. Wünscht der Veranstalter eine Bestuhlung des Gestattungsobjektes, so hat er die für Auf- und Abbau entsprechenden Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für die Benutzung der Bühne.
6. Der Veranstalter verpflichtet sich, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit vor, während und nach der Veranstaltung sowie für das erforderliche Personal selbst zu sorgen. Er ist verantwortlich für das Freihalten der Feuerwehrebewegungsflächen um und am Gestattungsobjekt.
7. Die Bestellung eines Sanitätsdienstes sowie einer Brand- und Elektrowache ist Angelegenheit des Veranstalters.

Der Veranstalter verpflichtet sich, auch für das von ihm eingesetzte Personal, den im Rahmen der Versammlungsstättenverordnung sowie den ortsrechtlichen und brandschutztechnischen Vorschriften getroffenen Anordnungen der Gemeinde oder der Feuerwehr jederzeit nachzukommen.

Eine Bedienung der technischen Einrichtungen des Gestattungsobjektes bleibt in jedem Fall dem Personal der Gemeinde vorbehalten.

8. Der Veranstalter bespricht rechtzeitig mit dem 1. Bürgermeister den Ablauf der Veranstaltung, um Besonderheiten noch vorher regeln zu können.
9. Durch Auf- und Abbau der Bestuhlung, der Bühne und sonstigen technischen Einrichtungen darf die Nachbarschaft nicht mit Lärm belästigt werden. Insbesondere muss die Nachtruhe der Anwohner ab 22.00 Uhr gewährleistet sein.
10. Bei einer beabsichtigten Bewirtung hat der Veranstalter rechtzeitig beim Amt für öffentliche Ordnung eine **Schankerlaubnis** zu beantragen.

§ 6

1. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter das Gestattungsobjekt in dem selben Zustand, in welchem es ihm übergeben wurde, wieder zurückzugeben. Die Kosten für eine mögliche nötige Nachreinigung werden von der Kautions gem. § 2 Abs. 2 einbehalten. Eine Aufforderung zur Nachreinigung an den Veranstalter erfolgt nicht. Nach Feststellung der Verschmutzungen durch die Gemeinde wird umgehend ein Reinigungsunternehmen beauftragt. **Die Toiletten müssen gereinigt werden.**
2. Benötigt die Gemeinde die Mehrzweckhalle am folgenden Tag, teilt sie dies dem Veranstalter gesondert schriftlich mit.

In diesem Fall hat der Veranstalter die Mehrzweckhalle in dem selben Zustand zu übergeben, wie er sie übernommen hat, und zwar sauber und in veranstaltungsfähigem Zustand. Auch müssen die Toiletten gereinigt werden.

§ 7

1. Die Gemeinde ist jederzeit zur fristlosen Auflösung des Vertragsverhältnisses berechtigt, wenn der Veranstalter
 - a) das Entgelt nach § 2 nicht fristgerecht bezahlt hat,
 - b) trotz Mahnung den Vertragsbestimmungen zuwiderhandelt.
2. Endet das Gestattungsverhältnis durch fristlose Auflösung, kann der Veranstalter keine Entschädigung, Nachlass des Nutzungsentgeltes oder Schadenersatz geltend machen.

§ 8

1. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Soweit die Verhältnisse durch die Vertragsbedingungen nicht geregelt sind, greifen die Bestimmungen des BGB Über Miete Platz.
2. In Streitfällen wird die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege herbeigeführt. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile Würzburg.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen:

Bei unbestuhlten Konzerten hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass vor und nach dem Konzert der Besucherstrom so gelenkt wird, dass Verunreinigungen jeglicher Art ausgeschlossen werden (gezielte Absperrungen).

Auch muss der Ausgang der Halle so abgesperrt sein, dass die Besucher einer Discoververanstaltung o. ä. (jugendliche Besucher) nur nach rechts (Flugplatztor) gehen können. Die Straße „Am Sportplatz“ ist zu sperren und nur für Anwohner, Polizei, Feuerwehr bzw. Notarzt ist Zugang zu gewähren.

Der Veranstalter verpflichtet sich, nur ausgebildete Sicherheitskräfte für die Objektsicherung zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Flaschen von den Besuchern aus der Halle mitgenommen werden.

§ 10

Die anliegende Haftungsausschlussvereinbarung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Dieser Vertrag und die Haftungsausschlussvereinbarung werden in je zwei Exemplaren ausgefertigt. Hiervon erhält der Markt Giebelstadt und der Veranstalter je eine Ausfertigung.

Giebelstadt,

MARKT GIEBELSTADT

Krämer
1. Bürgermeister

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift - Der Veranstalter

HAFTUNGS AUSSCHLUSSVEREINBARUNG

Zwischen dem

Markt Giebelstadt, Marktplatz 3, 97232 Giebelstadt

und

- nachfolgend Veranstalter genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Der Markt Giebelstadt überlässt dem Nutzer die Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen/die Schulturnhalle der Grund- und Teilhauptschule, deren Einrichtungen und Geräte/den Gymnastikraum der ehemaligen Schule in Eßfeld/ zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie/er sich befinden/befindet. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen, Sportstätten und Geräte sowie die dazugehörigen Zufahrten, Zuwege und Parkplätze jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

Der Nutzer übernimmt die dem Markt Giebelstadt als Eigentümer obliegende Verkehrssicherungspflicht.

2. Der Nutzer stellt den Markt Giebelstadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge und der Zufahrten zu den Räumen und Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Markt Giebelstadt. Die Haftung des Marktes Giebelstadt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Markt Giebelstadt, dessen Bedienstete oder Beauftragte.

Der Nutzer versichert ausdrücklich, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.

3. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Marktes Giebelstadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Giebelstadt an den überlassenen Anlagen, Räumen, Einrichtungen, Geräten sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen.

Giebelstadt,
MARKT GIEBELSTADT

.....
Ort/Datum

Krämer
1. Bürgermeister

.....
- Unterschrift Nutzer -